

Ausschussdrucksache

(14.02.24)

Inhalt:

E-Mail Städte- u. Gemeindetag M-V e.V. vom 14.02.2024

hier:

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 22.02.2024

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

- Drs. 8/2810 -

Azubi PA7

Von: Janke Sabine (STGT M-V) <Janke@stgt-mv.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Februar 2024 13:20
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Betreff: Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes"
Anlagen: Oeffentliche Anhoerung zum 4. KiföG ÄndG.pdf
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen im Auftrag von Herrn Deiters die schriftliche Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Sabine Janke
Sachgebiet Soziales
Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Tel.: 0385/3031-228
Mail: janke@stgt-mv.de
<http://www.stgt-mv.de>

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung
Der Vorsitzende Herr Andreas Butzki
Lennéstr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Ausschließlich per Mail:
bildungsausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 4.60.0/Ja
Bearbeiter: Herr Deiters/Frau Janke
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-02-14

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes"

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,

wir danken Ihnen für die Einladung zur o.g. Anhörung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und lassen Ihnen nachstehend unsere schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (4. KiföG ÄndG) und – soweit möglich – eine Beantwortung Ihres Fragenkataloges zukommen. Gleichzeitig verweisen wir auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme unseres Fachausschussvorsitzenden Herrn Senator Steffen Bockhahn, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der ebenfalls angehört wird.

Zunächst erst einmal möchten wir betonen, dass die fachlichen Abstimmungen und die Konnexitätsgespräche mit dem zuständigen Referat im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sehr konstruktiv und vertrauensvoll erfolgt sind, wobei es jedoch weiterhin unterschiedliche Auffassungen zu einigen Regelungsinhalten gibt, insbesondere zu Regelungen, die sich im Gesetzentwurf nicht wiederfinden. Darauf gehen wir im Weiteren näher ein.

Insgesamt fällt auf, dass der Gesetzentwurf leider kaum noch Qualitätsverbesserungen enthält, da diese vermutlich vom Land nicht finanzierbar sind bzw. nicht finanziert werden wollen. Dazu zählen offensichtlich auch die dringend erforderlichen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Regelungen zur Umsetzung der inklusiven Kita-Betreuung. Problematisch und schwer hinnehmbar ist, dass es keinerlei Regelungen gibt, wie die Inklusion in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet werden soll. Das betrifft nicht nur die derzeit existierenden Sonderkindergärten, sondern auch die derzeit teilweise nichtexistierenden Förderhorte. Wenn das Schulgesetz Beschulungen bspw. in Schulen / Klassen mit dem Förderschwerpunkt geistige und emotional-soziale Entwicklung in einer Klassenstärke von 8 bis max. 12 Schüler/innen vorsieht, kann die Nachmittagsbetreuung nicht in einem Regelhort mit einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:22 abgesichert werden. Einige Träger lehnen eine Betreuung von Kindern mit Behinderungen bereits ab. In der Praxis werden die Kinder daher teilweise in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII betreut. Nicht nur, dass diese eigentlich ihren Anknüpfungspunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben, führt diese Betreuung zur Kostenbeitragspflicht der Eltern, obwohl die Kindertagesbetreuung für Eltern kostenfrei ist. Auch ein Verweis, einen Regelhort mit Leistungen aus dem SGB IX auszustatten, dürfte nicht zielführend sein, weil die Förderbedarfe so stark ausgeprägt sind, dass sie nicht in einem Regelsystem mit Zusatzleistungen zu befriedigen sind. Der Schwerpunkt liegt in diesen Fällen analog den Sonderkindergärten im SGB IX. Umso schwerer wiegt die fehlende Regelung, da auch die Förderschüler/innen einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben werden. Nach Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft ist es sicher zielführender, den Ganztagsbereich für die Förderschulen und Förderklassen aus dem geschützten Schulsetting und nicht aus dem KiföG M-V heraus zu gewährleisten. Wenn der Hintergrund der fehlenden Regelungen zur Inklusion in den Kitas ist, dass die Landesregierung erkannt hat, dass die personellen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen für eine inklusive Betreuung faktisch nicht in absehbarer Zeit flächendeckend im gesamten Land geschaffen werden können, würden wir empfehlen, dieses auch deutlich zu sagen. Die fehlenden Regelungen und die vielfach ungelösten Herausforderungen der Inklusion verunsichern Eltern, Fachkräfte, Einrichtungs- und Kostenträger.

Wir fordern daher dringend im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens eine verbindliche Regelung für die inklusive Hortbetreuung, weil ansonsten Kinder mit festgestelltem zusätzlichem Betreuungsbedarf nachmittags nicht mehr in den Horten betreut werden. Es gibt bereits jetzt zunehmend Horte, die wegen fehlender Ressourcen und aufgrund der Unsicherheiten durch die nach dem BTHG individualisierten Leistungsansprüche die Betreuung ganz deutlich ablehnen müssen. Wir stehen gerne zu Gesprächen bereit, wie dies vor dem Hintergrund des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips gut zum Wohle der Kinder und Eltern umgesetzt werden kann.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern möchte die Landesregierung und das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auch weiterhin auf dem Weg zur Umsetzung des bundesgesetzlichen Ganztagsrechtsanspruchs, zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesförderung, der Umsetzung der Inklusion im Rahmen des faktisch Möglichen, der Überführung der Finanzierung der Alltagshelfer/innen in das Regelfinanzierungssystem und zur Bewältigung des Fachkräftemangels im Bereich der Kindertagesförderung begleiten und dafür sorgen, dass der Landtag ein Gesetz verabschieden kann, welches in der Praxis umsetzbar ist und auf möglichst breite Akzeptanz stößt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Wichtig und sehr gut ist die Absicht, nach der Verkündung des Gesetzes mit einem gestaffelten Inkrafttreten und Übergangsregelungen allen Beteiligten ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die neuen Regelungen zu geben.

Gestatten Sie uns nun nachstehend einige weitere grundsätzliche Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf eines 4. KiföG ÄndG.

1. Es müssen dringend landesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung des bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung geschaffen werden

Uns hat sehr verwundert und befremdet, dass sich alle Regelungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wie der Rechtsanspruch auf Hortbetreuung in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht wiederfinden. Da die Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs ab 2026 bundesgesetzlich verankert ist, hätten die landesgesetzlichen Regelungen längst getroffen werden müssen. Absichtserklärungen reichen nicht aus, um Rechtssicherheit und Klarheit für Investitionen und die laufenden Kosten zu haben. Wenn der Anspruch 2026 erfüllt werden soll, bedarf es hierfür spätestens JETZT rechtlicher Regelungen einschließlich eines finanziellen Ausgleichs. Landesregierung und Landesgesetzgeber dürfen sich nicht vor dieser wichtigen Entscheidung drücken.

Der nun am 31. Januar 2024 gebildete Runde Tisch ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, kommt aber leider aus unserer Sicht sehr spät, um den Ganztagsrechtsanspruch ab dem 1. Januar 2026 umzusetzen zu können bzw. die Vorbereitungen darauf zu schaffen. Insofern hoffen wir, dass der Runde Tisch schnell Ergebnisse liefert, die in landesrechtliche Regelungen einfließen.

2. Zusätzliche finanzielle Mehraufwendungen für die Kommunen durch das Gesetz sind vollständig vom Land auszugleichen (Konnexität). Die Ausgleichs sind durch Anpassungen der Prozentsätze im sog. „Tortenmodell“ umzusetzen. Der unterjährige Ausgleich nach § 26 Abs. 11 des Gesetzentwurfs für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses für das erste Jahr des Inkrafttretens könnte sinnvoll sein; allerdings ist der Mehrbetrag in den folgenden Jahren in einen entsprechenden Zuschlag auf den prozentualen Landesanteil umzurechnen, um auch die Kostensteigerungen in den nächsten Jahren mit auszugleichen.

Das gilt auch für bundesgesetzliche verankerte Aufgabenerweiterungen oder Standarderhöhungen z. B. für die Umsetzung des Ganztagsbetreuungsrechtsanspruchs für Grundschulkinder ab 2026, welche hier wie unter 1. ausgeführt nicht geregelt werden. Die Landesregierung hat mit ihrer Zustimmung im Bundesrat die bundesrechtlichen Aufgabenerweiterungen und Standarderhöhungen aktiv unterstützt. Dies erfolgte gegen die ausdrücklichen Warnungen unseres Verbandes. Ein fehlender Ausgleich für die dadurch entstehenden kommunalen Mehrbelastungen wäre aus unserer Sicht rechtswidrig bzw. zumindest eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Konnexitätsverpflichtungen aus der Landesverfassung bzw. dem nach der Föderalismusreform eingeführten Aufgabenübertragungsverbot des Bundes im Grundgesetz. Selbst wenn das Landesverfassungsgericht hierin keinen Rechtsverstoß sehen und auf die bundesrechtliche Entscheidung verweisen sollte (Verfahren LVerfG 5/22), wäre der Landesgesetzgeber gut beraten, entsprechende Regelungen im KiföG von sich aus aufzunehmen. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Abschätzung der tatsächlich entstehenden Mehrkosten durch die landesgesetzliche Umsetzung des Bundesrechtsanspruchs für die Grundschulkinder weiter zu unterstützen. Wir weisen darauf hin, dass der Konnexitätsanspruch individuell für jede Gebietskörperschaft gilt und auch Unterschiede in den Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

Ausnahmen von der anteiligen Lastentragung nach den prozentualen Anteilen können wir nicht akzeptieren, weil sich dadurch das Land von der Mitfinanzierung von Kostensteigerungen entledigen würde und der Handlungsdruck auf den eigenen Steuerungsbeitrag durch Rechtsvorschriften und Aufsichten entfiel. Alternativ müsste ein umfassendes Regelwerk für die Evaluation zur Sicherstellung der Kostenbeobachtungspflicht des Landes implementiert werden. Dies wäre für die Kommunen und wahrscheinlich auch für das Land nicht leistbar. Insbesondere der finanzielle Ausgleich für die dauerhafte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses muss noch realistisch berechnet werden und durch eine entsprechende Erhöhung des gesetzlichen Landesanteils dauerhaft gewährt werden. Eine zunehmende Zahl an Wohnsitzgemeinden beklagt bereits jetzt die stark steigenden finanziellen Belastungen durch die Wohnsitzgemeindepauschale, auf deren Höhe sie keinen Einfluss mehr haben. Nach den Gesamtpersonalkosten für die Verwaltung sei das mittlerweile der größte Auszahlungsposten, dessen Anstiege nicht durch andere Einnahmen kompensiert werden können.

Überlegungen aus dem kommunalen Schwesterverband, die prozentuale Beteiligung der Wohnsitzgemeinden zu erhöhen, um damit den kreislichen Anteil zu senken, müssen wir eine deutliche Absage erteilen. Im Ergebnis sollen nach dem Antrag des Landkreistages schätzungsweise zwischen 30 und 40 Mio. EUR jährlich dadurch von den kreisangehörigen Gemeinden zu den Landkreisen umverteilt werden. Es muss daran erinnert werden, dass der Landkreistag gegen die Warnungen aus dem Städte- und Gemeindetag bei dem Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit durchgesetzt hat, dass es eine landeseinheitliche Wohnsitzgemeindepauschale gibt. Wenn die Kosten in einem Landkreis aber höher und in einem anderen niedriger liegen, führt das zwischen den Landkreisen natürlich zu Unterschieden.

Wenn die nachträgliche Abrechnung der Grund sein sollte, die frühere politische Einigung zwischen dem Land und den beiden kommunalen Verbänden aufzulösen, können wir an dieser Stelle nur davor warnen. Denn damit würde man die finanzielle Beteiligung der Wohnsitzgemeinden an der kreislichen Aufgabe insgesamt im Ergebnis in Frage stellen und auch eine rechtliche grundsätzliche Überprüfung ermöglichen. Und wir hätten bei einer Streichung der Regelung im Ergebnis nicht Kreisumlagen zwischen 40 und 50 % bei uns im Land, sondern zwischen 60 und 70 %. Wenn ein Landkreis die gegenwärtige Regelung rechtlich überprüfen lassen möchte, können wir dem Landtag nur empfehlen, erst einmal das Ergebnis dieser Überprüfung abzuwarten und dann eine Entscheidung auf der Grundlage dieses Urteils zu treffen. Jetzt sollte der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Gesetzgeber nicht die Finanzierungsbedingen zu Lasten aller Wohnsitzgemeinden im laufenden Haushaltsjahr gegenüber dem Regierungsentwurf und den bisher bekannten Belastungen ändern. Zumal sich die pauschalen Berechnungen unseres Schwesterverbandes für uns überhaupt nicht nachvollziehen lassen. Wir können Sie als Landesgesetzgeber nur davor warnen, auf einer nicht nachvollziehbaren, evtl. sogar ungeprüften Berechnung für alle Landkreise und ohne Darstellung der Folgewirkungen z. B. auf die Kreisumlagen oder auf die Finanzierung der Betreuung von Kindern in Nachbarkreisen das Finanzierungssystem des KiföG Mecklenburg-Vorpommern unterjährig für alle kreisangehörigen Gemeinden im Land zu ändern. Solche Änderungen sollten gewissenhaft geprüft und vorbereitet sein. Evtl. wartet man zunächst das in Auftrag gegebene Gutachten ab und beginnt dann auf solider Grundlage eine Diskussion für die nächste anstehende KiföG-Änderung.

3. Die Aufgabenerweiterungen und Standardverbesserungen müssen unter den Vorbehalt gestellt werden, dass das dafür erforderliche Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt zur Verfügung steht. Die Aufgabenerweiterungen und Standardverbesserungen im Gesetz sind noch einmal auf die Umsetzbarkeit kritisch zu prüfen. Es sind Regelungen aufzunehmen, nach denen bei Unmöglichkeit der Erfüllung der Rechtsansprüche und Leistungsstandards die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich ermächtigt sind, diese Standards und Rechtsansprüche befristet und regional beschränkt auszusetzen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist für die Aus- und Fortbildung einer ausreichenden Zahl an qualifizierten Fachkräften in der Jugendhilfe gesetzlich verantwortlich. Das Land bestimmt die Standards und kann im Rahmen der Landesrechtsvorbehalte die bundesrechtlichen Standards ausgestalten. Bereits heute können die gesetzlichen Fachkräftegebote häufig nur mit Ausnahmegenehmigungen eingehalten werden, deren Bearbeitung durch das Landesjugendamt sehr arbeits- und damit zeitaufwändig ist. Die rein rechnerisch ermittelten Fachkräftebedarfe entsprechen nicht dem vor Ort zur landesweiten Sicherstellung der wohnortnahen Rechtsansprüche notwendigen Bedarf. Auch die bisherigen mehrjährigen Bemühungen im Rahmen der Fachkräfteoffensive werden den zusätzlichen für die Ausweitung der Rechtsansprüche und Qualitätsverbesserungen benötigten Bedarf nicht bis zu deren Inkrafttreten sicherstellen können.

Gestatten Sie uns in dem Zusammenhang einen Hinweis zu den bereits erfolgten Ankündigungen von Frau Ministerin Oldenburg, zeitnah auch die Fachkraft-Kind-Relation in der Krippe abzusenken. Wir sind der Auffassung, dass vielmehr zunächst die Fachkraft-Kind-Relation im Hort von 1:22 abzusenken ist, insbesondere auch mit Blick auf die Ganztagsbetreuung ab 2026. Im Krippenbereich hingegen könnte man eine Entlastung durch Assistenzkräfte ermöglichen. Wir bleiben grundsätzlich bei unserer Forderung nach einem gesetzlich verankerten Mindestpersonalschlüssel, bei dem das Land die Mehrkosten vollständig auszugleichen hat.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

4. Das Gesetz ist nur umsetzbar, wenn der Verwaltungsvollzug konsequent vereinfacht wird.

Den Landkreisen, kreisfreien Städten, Wohnsitzgemeinden und Leistungserbringern werden in Zukunft noch viel weniger qualifizierte Arbeitskräfte für den Verwaltungsvollzug zur Verfügung stehen. Der bisherige Aufwand, insbesondere durch die Verhandlungen zu den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie die vielen Schiedsstellenverfahren, ist dauerhaft personell landesweit nicht mehr durchführbar. Aufwändige Prüfungsverfahren und Ermessensentscheidungen im KiföG M-V und der auf dessen Grundlage erlassenen Regelungen müssen durch klare gesetzliche Regelungen ersetzt werden, auch wenn das zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit geht. Durch Vereinfachungen im Vollzug entstehende Minderaufwendungen können nach dem negativen Konnexitätsprinzip angerechnet werden.

Wir hoffen sehr, dass der nun vorliegende Schlichtungsvorschlag zum **Landesrahmenvertrag nach § 24 Abs. 5 KiföG M-V** von allen Vertragsparteien angenommen wird und die Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages zeitnah erfolgt. Durch die Anwendung des Landesrahmenvertrages würden die Verhandlungen vor Ort und auch die vielen Schiedsstellenverfahren erleichtert bzw. verringert, es werden mehr verlässliche Rahmenbedingungen und Transparenz geschaffen. Auch wenn dieser Vorschlag des Schlichters bei vielen Finanzierungsbeteiligten zu Kostensteigerungen führen wird, werden wir als Städte- und Gemeindetag voraussichtlich die Einigung mit Blick auf die vorgenannten Verwaltungsvereinfachungen schweren Herzens akzeptieren. Im Schlichtungsverfahren haben sich beide Seiten aufeinander zubewegt und den vorliegenden Kompromiss ausgehandelt. Ein Landesrahmenvertrag nach dem Vorschlag des Schlichters würde auch qualitativ mehr Landeseinheitlichkeit bei Beachtung aller Selbstverwaltungsrechte sicherstellen. Damit haben sich die Vertreter der Einrichtungsträger bei den Landesrahmenvertragsverhandlungen an einer für sie offenbar sehr wichtigen Stelle durchgesetzt. Für uns als Städte- und Gemeindetag ist dies auch vertretbar. Denn wenn die Wohnsitzgemeinden im Land nach dem Willen des Gesetzgebers eine landeseinheitliche Wohnsitzgemeindepauschale für die Betreuung ihrer Kinder zahlen, dann sollten sie auch eine weitestgehend vergleichbare Betreuungsleistung erwarten können.

5. Die mit dem Wegfall der Elternbeiträge verloren gegangene Steuerungsfunktion muss durch adäquate Regelungen ersetzt werden, um einen weitgehend ungebremsten Kostenanstieg zu Lasten anderer Aufgaben in den Haushalten der Städte, Gemeinden und Landkreise sowie des Landes zu verhindern.

Dringend müssen die vorhandenen Regelungen evaluiert werden. Es muss geklärt werden, ob es sich um gesetzesrelevante Ursachen oder um Vollzugsfragen handelt. Unter Umständen müssen Asymmetrien in den Verhandlungen und in den Schiedsstellenverfahren durch eine stärkere Beteiligung des Landes an den Verhandlungen und in den Schiedsstellenverfahren beseitigt werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

6. Wir begrüßen, dass an dem anteiligen Finanzierungssystem von Land und Kommunen dem Grunde nach festgehalten wird, weil es aufwändige Überprüfungen im Rahmen der Kostenbeobachtungspflichten für alle Beteiligten erspart.

Nun zu Ihrem Fragenkatalog:

1. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz?

Siehe vorstehende Ausführungen.

2. Welche Änderungen würden Sie vorschlagen?

Wie ausgeführt, fehlen dringend erforderliche Regelungen zur Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs, zur inklusiven Hortbetreuung und zu einem gesetzlich verankerten Mindestpersonalschlüssel, auch wenn der vorliegende Landesrahmenvertrag schon eine höhere Landeseinheitlichkeit sichert.

Aus den Reihen unserer kommunalen Hortträger ist die Bitte vorgetragen worden, die Hortbetreuungszeit für die 4. Klassen bis zum Ende der Sommerferien zu verlängern, um der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht zu werden. Ebenso ist der Wunsch nach einer Erweiterung der Verpflegung als integraler Bestandteil des KiföG M-V für den Hortbereich vorgetragen worden. Insbesondere mit Blick auf die noch ausstehenden Regelungen zur Ganztagsbetreuung bitten wir um Prüfung dieser Erweiterung.

Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, die vom Kommunalen Arbeitgeberverband in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2024 vorgetragene Hinweise zu berücksichtigen und eine Richtigstellung hinsichtlich der Ausbildungsvergütung (TVAöD-Pflege) vorzunehmen.

Gestatten Sie uns, an dieser Stelle auf die Fachkräfteproblematik einzugehen, die der vorliegende Gesetzentwurf aus unserer Sicht nur unzureichend aufgreift. Wie bei den Beratungen zur Volksinitiative ausgeführt, hindert uns der faktische Fachkräftemangel daran, die gesetzlichen Betreuungsbedingungen weiter zu verbessern. Gesetzlich verantwortlich für die Aus- und Fortbildung im Bereich der gesamten Jugendhilfe also auch für die Kindertagesbetreuung ist quantitativ und qualitativ unser Land. Die vor einiger Zeit gestartete Fachkräfteoffensive hat noch zu keiner Entlastung geführt. Vielleicht ist es auch nicht richtig, bei der Ausbildungsbedarfsplanung des Landes von den Kinderzahlen auszugehen und durch Anwendung des aktuellen Fachkraft-Kind-Schlüssels die Bedarfe auszurechnen. Auch wenn die Ergebnisse der Verbleib-Studie noch nicht vorliegen, muss man bei der Bedarfsplanung nach den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre davon ausgehen, dass ein großer Teil der Ausgebildeten keine Tätigkeit in den Kitas in unserem Land aufnimmt. Die Ausbildungskapazitäten sind demzufolge entsprechend erhöhen oder es muss effektiv an einer Erhöhung der Verbleibensquote gearbeitet werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Außerdem sind die demografischen Entwicklungen in den einzelnen Städten und Gemeinden zu berücksichtigen. Auch wenn die Kinderzahlen tendenziell wegen geringerer Geburtenzahlen landesweit abnehmen, kann sich die Situation in den einzelnen Orten sehr unterschiedlich darstellen. Hinzu kommt die Herausforderung, dass wir in den dünn besiedelten Teilen unseres Landes gerechnet auf die Kinderzahlen in der Zukunft deutlich mehr Erzieher/innen benötigen werden. Das Berlin-Institut hat im Rahmen der Enquetekommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ eindrucksvoll darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen für die öffentliche Infrastruktur in den von Bevölkerungsrückgängen betroffenen Räumen deutlich zunehmen wird, wenn man als Land nicht aktiv Steuerung betreibt. Wenn ein/e Erzieher/in eine Gruppe von 15 Kindern im Kindergarten betreut, in 3 Jahren aber nur noch 7 Kinder da sind, benötigt man in so dünn besiedelten Räumen, in denen wohnortnah keine Betreuungsalternative mehr vorhanden ist, ungefähr doppelt so viele Erzieher/innen gerechnet auf die gleiche Kinderzahl. Das bedeutet, dass das Land dafür mehr Erzieher/innen ausbilden müsste oder die bundesgesetzlichen Standards wie z. B. zum wohnortnahen Betreuungsrechtsanspruch für diese Regionen anpassen müsste. Oder man müsste den Jugendämtern vor Ort die Ermächtigung erteilen, bei begründeten Fällen die Standards anzupassen. Die Landesrechtsvorbehalte im SGB VIII lassen das ausdrücklich zu. Bereits heute soll es Regionen in unserem Land geben, wo der Standard nicht mehr die gesetzliche Regelöffnungszeiten von 50 Stunden pro Woche ist, weil man das personell nicht mehr absichern kann.

3. Sehen Sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Qualitätsverbesserung einerseits zugunsten der frühkindlichen Bildung andererseits hinsichtlich der Entlastung der Fachkräfte? Bitte begründen Sie dies kurz. Welche Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach im Bereich der Qualitätsverbesserung sowie im Bereich der Fachkräfteentlastung unbedingt ergriffen werden?

Eine Entlastung für die Arbeit in den Einrichtungen stellen die Alltagshelfer/innen dar. Auch der Wegfall der Anrechnung der ENZ (Erzieher für Kinder von null bis zehn Jahren) auf den Personalschlüssel ist mit Blick auf die Gewinnung von Auszubildenden zu begrüßen. Allerdings sind weitere Qualitätsverbesserungen erforderlich, welche wir jedoch unter den Vorbehalt der dafür erforderlichen Personalgewinnung stellen müssen (siehe Pkt. 3 oben). Wir bedauern immer noch sehr, dass sich das Land für eine vollständige Beitragsentlastung der Eltern ohne dringend erforderliche Qualitätsverbesserungen entschieden hatte. Wie befürchtet, scheitern diese Qualitätsverbesserungen nun daran, dass diese dem Land nicht so viel wert sind, dass es sie auch nach dem Konnexitätsprinzip bezahlen will.

4. Welche Maßnahmen sollten aus Ihrer Sicht a) kurzfristig und b) langfristig getroffen werden, um die Qualität in Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie Horten zu verbessern?

Vorrangig muss das Land seiner Verantwortung im Bereich der Ausbildung der Fachkräfte – nicht nur ENZ – nachkommen. Weitere Absenkungen des Fachkräfteschlüssels sind wichtig und richtig, setzen aber genügend Personal voraus.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Fachkraft-Kind-Schlüssel

5. Aus dem Gesetzentwurf geht die Herabsetzung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertagesstätten auf 1:14 vor. In welchem Bereich sollte der Fachkraft-Kind-Schlüssel Ihrer Meinung nach vorrangig abgesenkt werden?
6. Der Gesetzentwurf sieht eine Ausnahme von der Senkung des Betreuungsschlüssels auf 1:14 bis zum 31.12.2025 vor, sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus personellen Gründen die Absenkung nicht durchführen kann. Wie bewerten Sie diese Regelung?
7. Wie bewerten Sie die Verkleinerung der Gruppen im Kindergartenbereich und deckt dies aus Ihrer Sicht die Bedarfe auch hinsichtlich der Gruppen in Krippen und Hort?
8. In welchen Stufen und in welchem zeitlichen Rahmen könnte eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:4 in der Krippe, 1:10 in der Kita und 1:17 im Hort erreicht werden?

Die Beantwortung der Fragen 5. bis 8. zum Fachkraft-Kind-Schlüssel erfolgt im Zusammenhang. Wie ausgeführt, sehen auch wir einen grundsätzlichen Bedarf zur weiteren Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, mit Blick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs zunächst im Bereich Hort.

Eine Änderung des Fachkräfteschlüssels braucht immer eine Übergangszeit bzw. einen verlässlichen Stufenplan. Dazu hat es ja bereits Diskussionen im Landtag z. B. im Zusammenhang mit der Volksinitiative gegeben. Wir möchten Sie ermutigen, diese wieder aufzunehmen, um den Leistungs- und Kostenträgern eine Perspektive aufzuzeigen. Insofern begrüßen wir auch die Ausnahmeregelung (Frage 6). Voraussetzung ist wie ausgeführt, dass genügend Fachkräfte vom Land ausgebildet werden. Einrechnen muss das Land auch individuelle Bedürfnisse wie den Wunsch auf Teilzeitbeschäftigung (z. B. zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und auch ggf. den Wegzug nach Abschluss der Ausbildung in andere Bundesländer (Attraktivität für junge Menschen, welche finanziell unabhängig sind nach Ausbildungsende oder auch aus anderen privaten Gründen). Auch muss in Betracht gezogen werden, dass ggf. keine Tätigkeit im ausgebildeten Beruf erfolgt (berufliche Umorientierung, Wunsch nach Weiterbildung oder andere privaten Entscheidungen). Das alles muss in die Ausbildungsplatzplanung des Landes Eingang finden.

Eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation kann auch durch weitere „helfende Hände“ erfolgen.

Bei einer weiteren Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels muss auch immer der räumliche Bedarf mitberücksichtigt werden. Die Folge könnten je nach Größe und Struktur der Kita ein zusätzlicher Investitionsbedarf oder auch eine Begrenzung der Kapazität sein.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Kindertagespflege

9. Welche Forderungen der Kindertagespflege bleiben im KiföG unberücksichtigt?

Die Frage kann nicht von uns beantwortet werden.

10. Welche Rolle sollten aus Ihrer Sicht Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden QHB-Ausbildung bei der Anerkennung als pädagogische Fachkraft haben?

Nach Auskunft unserer Jugendämter ist die QHB-Ausbildung mit 300 Stunden zwar eine sehr wichtige Voraussetzung für die Arbeit der Kindertagespflegepersonen. Sie kann aber natürlich nicht mit einer Erzieher/innenausbildung mit dem Abschluss als pädagogische Fachkraft gleichgesetzt werden.

Kontroll-/Prüfrechte

11. Welche Kontrollrechte kommen Kommunen gegenüber den Trägern der Kindertagesstätten und Horte zu, welche aber fehlen aus Sicht der Kommunen?

12. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern?

Zu den Fragen 11. und 12.: Wir erwarten von dem von der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden gemeinsam in Auftrag gegebenen „Gutachten zur Ermittlung von möglichen Mehrbelastungen und deren Konnexitätsrelevanz aufgrund der Neuregelungen des Finanzierungssystems des KiföG M-V ab 1. Januar 2020“ auch umfassende Aussagen zu den Kontroll- und Prüfmechanismen. Wir gehen davon aus, dass diese dann Eingang in die nächste KiföG-Änderung finden.

Finanzierung

13. Wie bewerten Sie die Finanzierungsregelung zur Absenkung des Betreuungsschlüssels nach Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzentwurfes?

Die Finanzierungsregelung ist mit uns gemeinsam in den Konnexitätsgesprächen abgestimmt worden.

14. Sehen Sie, nach den Forderungen der letzten Jahre auf Erhöhung der Landesbeteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung, die Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung auf 55,22 % als ausreichend an?

Der Landesanteil muss weiterhin so ausgestaltet sein, dass er auskömmlich ist. Grundsätzlich begrüßen wir, dass an dem anteiligen Finanzierungssystem („Tortenmodell“) festgehalten wird. Änderungen an dem vorliegenden Gesetzentwurf, der z. B. die Beteiligung der Wohnsitzgemeinden erhöht, wird auf den Widerstand in den Städten und Gemeinden stoßen. Denn in den laufenden Haushalten der Städte und Gemeinden ist keine Luft, um nun auch noch Mehrbelastungen finanzieren zu können.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Nachtragshaushaltsdebatten in den Städten und Gemeinden vor den Kommunalwahlen wegen neuer Deckungslücken durch Änderungen im KiföG sollten vermieden werden.

Fachkräfte/ Fachkräftecatalog

15. Wie bewerten Sie es, dass bereits Studierende ab 120 Credit Points den gesetzlichen Stand einer „pädagogischen Fachkraft“ erhalten?

Grundsätzlich positiv

16. Welche Auswirkungen wird die Ausweitung des Fachkräftecataloges auf die alltägliche Arbeit und die Arbeitsorganisation haben und inwiefern steigert oder mindert dies die Attraktivität des Erzieher/-innenberufes?

Mit Blick auf den Fachkräftebedarf ist dies zu begrüßen, auch wenn wir bei der einen oder anderen beruflichen Qualifikation in der Ressortanhörung die Fachlichkeit hinterfragt haben. Die Erweiterung des Kataloges darf natürlich keine Abwertung des Erzieher/-innenberufs, eine zunehmende Deprofessionalisierung im Kita-Bereich oder einen Fachkräftemangel in anderen Bereichen zur Folge haben.

Weitere Fragen

17. Wie beurteilen Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes in Richtung des ab dem Jahr 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung?

Wie ausgeführt fehlen im Gesetzentwurf leider jegliche Regelungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in mittlerweile weniger als zwei Jahren.

18. Der Gesetzentwurf legt einen besonderen Fokus auf die Ermittlung des Sprachstandes eines Kindes im Alter von vier bis fünf Jahren. Wie bewerten Sie eine solche Regelung aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Notwendigkeit, aber insbesondere hinsichtlich der Umsetzung und einer möglichen Mehrbelastung der Fachkräfte? Worin besteht die Veränderung zu der bisherigen pädagogischen Einschätzung durch die Fachkräfte und welche weiteren Maßnahmen leiten sich daraus ab?

Gerade mit Blick auf die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchungen und auch den Anteil von Kindern nichtdeutscher Herkunft ist ein Fokus auf die Sprachentwicklung der Kinder besonders wichtig. Die Pflicht zur Beobachtung gibt es bereits. In welchem Umfang die Sprachstandsfeststellung zu einer Mehrbelastung der Fachkräfte führt, lässt sich erst beurteilen, wenn die konkreten Anforderungen feststehen (personeller Aufwand, Schulungen etc.). Wir haben bereits bei der Ressortanhörung und bei den Konnexitätsgesprächen auf den zusätzlichen Aufwand hingewiesen und darum gebeten, diesen zu beziffern. Es darf nicht dazu kommen, dass damit eine „Vorschule durch die Hintertür“ eingeführt wird, ohne dass das Land für diese Standarderhöhung das geeignete Personal und die ausreichende Finanzierung zusätzlich zur Verfügung stellt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

In dem Zusammenhang eine Anmerkung zur „verbindlichen Bildungskonzeption“ (BIKO). Verbandsintern werden bei uns erhebliche Kostenentwicklungen durch die gesetzlich verankerte Verbindlichkeit der Bildungskonzeption nach § 3 Abs. 3 KiföG M-V benannt. Dazu hätte nach der Wesentlichkeitstheorie eigentlich der Gesetzgeber wegen der Kostenfolgen eine Aussage treffen müssen und dies nicht den Autoren der Konzeption überlassen dürfen. Die Kostenfolgen hätten im Rahmen der Kostenbeobachtungspflicht vom Land untersucht werden müssen. Wir hatten bereits mehrfach darauf hingewiesen. Das Bildungsministerium hat uns mitgeteilt, dass aus rechtsförmlichen Gründen weder Hinweise in die Gesetzesbegründung noch in die Konnexitätsverhandlungen oder ins Konnexitätsprotokoll aufgenommen werden können. Das Thema soll lediglich im Rahmen der Evaluation nach § 36 KiföG beraten werden. Gerade vor dem Hintergrund immer neuer gesetzlich verankerter Aufgaben wie die Sprachstandsfeststellung ist dies nicht akzeptabel.

19. Ist mit der Neuformulierung der Regelung zu den sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten Ihrer Meinung nach eine Inanspruchnahme des § 14 Absatz 2 KiföG zu erwarten? Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Verbesserungsmöglichkeiten um Kindertageseinrichtungen in sozialen oder anderen Brennpunkten weiter zu unterstützen?

Mit dieser Formulierung wird die bisherige Regelung lediglich konkretisiert; sie orientiert sich unseres Wissens an der bereits gelebten Praxis. Die Inanspruchnahme lässt sich sicher nicht verallgemeinern, da es sich gerade um eine Regelung für bestimmte Brennpunkte handelt. Die Möglichkeit des KiföG, hier entsprechende Schwerpunkte zu setzen, ist wichtig. Unstreitig gibt es gerade hier immer weitere Verbesserungsmöglichkeiten, welche aber finanziert werden müssen.

20. Welche Rahmenbedingungen braucht ein Kind Ihrer Expertise nach in der Kita, um gesund, entwicklungs- und bindungsgerecht aufzuwachsen und gleichzeitig faire Bildungschancen zu erfahren?

Die Kinder brauchen vor allem ausreichend sowie geschulte und motivierte Fachkräfte, möglichst konstante Bezugspersonen, eine angemessene und kindgerechte Raum- und Freiflächengestaltung, eine altersgerechte Förderung, eine ausgewogene Verpflegung und die Anleitung zu einer gesunden Lebensweise. Die sicher viel genauere Expertise überlassen wir gerne den heute hier auch angehörten Vertreter/innen aus der Praxis.

21. Wie erleben Sie den Alltag in den Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommerns und wie bewerten Sie die Situation für Erzieher/-innen und Kinder?

Auch diese Frage richtet sich in erster Linie an die Vertreter/innen aus den Einrichtungen. Nach den uns vorliegenden Informationen haben die Einrichtungen nach wie vor häufig mit fehlendem Personal und / oder einem hohen Krankenstand zu kämpfen. Wie ausgeführt haben sich die Bedingungen aber durch zusätzliche Alltagshilfen und Auszubildende, FSJler und auch die sich ständig verbessernden tariflichen Entlohnungen etwas stabilisiert.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

22. Welche konkreten Schritte müssen aus Ihrer Sicht gegangen werden, um die Attraktivität der Erzieher/-innenausbildung und des Erzieherberufes zu steigern?

Hierzu verweisen wir auf unsere obenstehenden Ausführungen.

23. Inwiefern gelingt es, den Förderbedarfen der Kinder in unseren Kindertagesstätten nachhaltig gerecht zu werden und welche Verbesserungen wünschen Sie sich an dieser Stelle?

Insbesondere fehlt es wie ausgeführt an den dringend erforderlichen verbindlichen Regelungen für die inklusive Hortbetreuung und vor allem auch -förderung.

24. Inwiefern kann unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine beziehungs- und bindungsgerechte Eingewöhnung stattfinden und gibt es an dieser Stelle aus Ihrer Perspektive konkreten gesetzlichen Verbesserungsbedarf?

Im Schlichtungsvorschlag zum Landesrahmenvertrag sind einvernehmlich Verfahrensregelungen zur Umsetzung der Eingewöhnung verankert. Die gesetzlichen Regelungen sind aus unserer Sicht ausreichend.

25. In § 7 Absatz 4 soll es neu heißen: „Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten.“ Wie bewerten Sie es, dass hier das „Wohl des Kindes“ gleichrangig mit dem Bedarf der Eltern, der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten gesehen wird und wie definieren Sie „Wohl des Kindes“?

Beim Kindeswohl geht es darum, dass die individuellen Bedürfnisse des Kindes in einem stimmigen Verhältnis zu seinen Lebensbedingungen und den Verhaltensweisen der Eltern und anderen Beteiligten des nahen Umfelds stehen. Dem widerspricht u. E. die geplante Formulierung in § 7 Abs. 4 nicht.

Soweit unsere schriftlichen Ausführungen. Für Fragen stehe ich im Rahmen der mündlichen Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Gez. Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin